

Abschrift f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 100/69BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Morris I [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], J [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Henkel**

**in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:**

**Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
24. Juli 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.**

F. F. A. S. S.

**Auf die Zugehörigkeit der Verstorbenen oder des Klägers zum
deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 EKG) kommt es nicht an.
Das Berufungsurteil wird durch die Hilfeerwägung getragen, daß
die Verfolgte nicht an den Folgen der verfolgungsbedingten
Schädigung ihrer Gesundheit verstorben sei (§ 41 Abs. 1 und 2 EKG).**

**Diese tatrichterliche Überzeugung beruht in allen Punkten
auf dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. in Vor-
prozeß. Dessen medizinische Beurteilung findet der Tatrichter
durch die ärztlichen Äußerungen des Medizinaldeserenten der
Entschädigungsbehörde bestätigt und trägt deswegen kein Bedenken,
Prof. Dr. L. zu folgen. Das ist ebenso unbedenklich, wie wenn
der Tatrichter in seiner Überzeugung von der Richtigkeit eines
ärztlichen Gutachtens durch eigenes fachliches Wissen oder durch
Nachprüfung an Hand der Fachliteratur bestärkt wird. Die von der**

170

- 3 -

Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Entscheidung in Entschädigungssachen auch dann auf die ärztliche Beurteilung eines Behördenangehörigen gestützt werden darf, wenn dessen Beantwortung der Fachfrage den zur Entscheidung über den Antrag bestellten Angehörigen der Verwaltungsbehörde hängt, stellt sich deshalb im vorliegenden Falle nicht.

Unbegründet ist auch der Einwand der Beschwerde, das Gutachten Dr. Lauber habe nicht verwertet werden dürfen, weil der frühere Rechtsstreit durch Vergleich beendet worden und das Gutachten nicht Gegenstand eines Beweisverfahrens und einer Entscheidung gewesen sei. Im Anteverfahren des Entschädigungsrechts kann jede den Parteien zugängliche Beurteilung der entscheidungserheblichen Frage durch eine für sachverständig erachtete Person zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Die weiteren Einwendungen der Beschwerde richten sich gegen Ermittlung und Tatsachengründung im konkreten Fall und haben keine grundsätzliche Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ERS).

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

